

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Außerplanmäßige Ausgabe bei Kap. 06 27 apl. Tit. 681 11 — Leistungen nach der Richtlinie für Entschädigungen unter Billigkeitsgesichtspunkten wegen Einbußen bei bestimmten Gemüsearten (Billigkeitsrichtlinie Gemüse) vom 2. Juni 1986 —

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 06 27 apl. Tit. 681 11 – Leistungen nach der Richtlinie für Entschädigungen unter Billigkeitsgesichtspunkten wegen Einbußen bei bestimmten Gemüsearten (Billigkeitsrichtlinie Gemüse) vom 2. Juni 1986 – eine weitere außerplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 47 Mio. DM zu leisten.

Damit stehen für den Vollzug der Billigkeitsrichtlinie Gemüse, die Teil der Bund-Länder-Einigung zum Entschädigungskomplex Tschernobyl ist, und für die bereits 43 Mio. DM außerplanmäßig bewilligt worden sind, insgesamt 90 Mio. DM zur Verfügung. Wegen der außerplanmäßigen Ausgabe von 43 Mio. DM nehme ich auf mein Schreiben vom 25. Juni 1986 Bezug.

Die Ausgabe von weiteren 47 Mio. DM ist unvorhergesehen und unabweisbar. Schnelle Hilfe ist geboten; die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel ist deshalb besonders dringlich.

Nach dem bisherigen Abwicklungsstand und den noch zu erwartenden Anträgen ist mit Gesamtkosten von 90 Mio. DM zu rechnen, die zum größten Teil auf die Entschädigungen der Gemüsebauern, zum kleinen Teil auf die Entschädigungen der Gemüsehändler entfallen. Die ursprüngliche Schätzung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war mit einem hohen Unsicherheitsgrad behaftet, weil insbesondere ausreichende Informationen über den tatsächlichen Produktionsumfang im Mai 1986 und den Teil, für den ein Schadensausgleich beantragt wird, sowie über den Anteil der einzelnen Absatzwege an den im Mai verkaufsfähigen Erzeugnissen fehlten.

